

## Lesefassung

# Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel

Zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel durch Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.03.2015

## I. Jugendamt

### § 1

#### Bezeichnung des Amtes

Das Jugendamt führt die Bezeichnung: „Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel“

### § 2

#### Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) obliegen.

Es überträgt Aufgaben der Jugendhilfe auf freie Träger und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

### § 3

#### Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht entsprechend dem § 70 (1) des SGB VIII aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

## II. Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Allgemeines

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Soweit nicht durch das SGB VIII (KJHG), durch das KJHG-LSA oder durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen wurde, gelten die Vorschriften über die Ausschüsse nach der Landkreisordnung Sachsen-Anhalt entsprechend.

### § 5

#### Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte und zehn beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. Neun Mitglieder des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel,
2. Drei Vertreter der im Altmarkkreis Salzwedel wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
3. Drei Vertreter der im Altmarkkreis Salzwedel wirkenden und anerkannten Jugendverbände.

(3) Beratende Mitglieder sind und werden von den Stellen entsandt:

1. Der Landrat oder ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter,
  2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihm zu benennende Vertretung,
  3. je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche,
  4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau, die vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu benennen ist,
  5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
  6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
  7. ein Vertreter des Kreiselterrates der Kindereinrichtungen,
  8. ein Vertreter des Jobcenters Altmarkkreis Salzwedel,
  9. ein Vertreter der Agentur für Arbeit.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Vertretung zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist eine Vertretung zu benennen.
- (5) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören.

## § 6 Geschäftsordnung

Für den Jugendhilfeausschuss gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Kreistages.

## § 7 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## § 8 Mitwirkungsverbot

Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grad, ihren eingetragenen Lebenspartnern oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei diesem als Mitglied im Vorstand oder eines vergleichbaren Organs tätig sind, wenn die Entscheidung diesem freien Träger Vor- oder Nachteile bringen kann.

Im übrigen gilt § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA).

## § 9 Amtszeit

Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 2 werden auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt, die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 entsprechend entsandt. Zu jeder Neuwahl des Kreistages sind diese Mitglieder neu zu wählen oder zu entsenden. Bis zur Neuwahl oder Entsendung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

## § 10 Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes gemäß § 5 Absätze 1 und 2 wahr.
- (2) Die Wahl oder Entsendung des nachfolgenden ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

## § 11 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm gefassten Beschlüsse und dieser Satzung über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Kreistages gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen, dies sind insbesondere:

- Beratung über Grundsätze für die Erfüllung der örtlichen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Planung und Koordination von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe.
  - Vorberatung des Haushaltsplanes, soweit er die Kinder- und Jugendhilfe betrifft,
  - Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
  - Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
  - Behandlung der von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Jugendhilfeausschuss zur Erörterung gestellten Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes angehört werden.

## § 12 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

## § 13 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, wovon 3 aus dem Bereich der freien Träger kommen sollen, und der Leiter des Jugendamtes als beratendes Mitglied an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder dieses Unterausschusses sind vom Jugendhilfeausschuss des Altmarkkreises Salzwedel zu wählen.
- (3) Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Kreistages gilt für den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses entsprechend.
- (4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere beratende Unterausschüsse gebildet werden.

### **III. Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 14**

##### **Laufende Geschäfte des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **V. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Erstellt am 01.07.2015